

Sitzung vom 8. März 2000

342. Anfrage (Disziplinarische Massnahmen im kantonalen Steueramt infolge Fehlinformation der Stimmberechtigten im Kanton Zürich)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 20. Dezember 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich der Abstimmung über die Erbschafts- und Schenkungssteuer hat der Zürcher Regierungsrat am 12. November 1999, somit wenige Tage vor dem Abstimmungstermin vom 28. November 1999, festgehalten, dass schlimme Folgen für die Zürcher Bevölkerung zu befürchten sind, wenn der Gegenvorschlag oder sogar die Volksinitiative angenommen würden. Diese Folgen wären eine Steuererhöhung oder ein massiver Leistungsabbau, welche alle Personen im Kanton Zürich zu tragen hätten. Diese Voraussagen waren in zweierlei Hinsicht falsch. Erstens sind die ordentlichen Steuereinnahmen massiv höher, und zweitens tritt der Steuerausfall auf Grund der teilweisen Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verzögert in Kraft.

Inzwischen beantragte der Regierungsrat dem Parlament, das Budget 2000 zurückzuweisen, da dieses in etlichen Punkten auf falschen Zahlen beruht. Es handelt sich dabei insbesondere um Zahlen, die der Regierungsrat im Abstimmungskampf gegen die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verwendete.

Weite Teile der Bevölkerung und auch verschiedene Medien kritisieren denn auch die an der Medienkonferenz vom 12. November 1999 gemachten Aussagen. Man kann festhalten, dass die Stimmbewölkerung nicht korrekt über die tatsächliche Situation informiert wurde. Der Finanzdirektor hält denn auch in einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger» vom 11. Dezember 1999 fest, dass er bezüglich der Fehleinschätzung des Steuerertrages dem Steueramt und der Finanzverwaltung keinen Vorwurf macht. Bezüglich der Fehleinschätzung bei der Erbschaftssteuer prüft der Finanzdirektor Massnahmen gegenüber der Verwaltung, da er nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Steuerausfall verzögert eintritt und dass dies Einfluss auf die ganze Steuerperiode hat. Diese Unterlassung der Information durch die zuständige Verwaltungsabteilung an den Finanzdirektor hat dazu geführt, dass die Stimmbewölkerung falsch informiert wurde und der Gesamtregierungsrat an Glaubwürdigkeit eingebüsst hat. Auch ist davon auszugehen, dass es durchaus möglich gewesen wäre, dass sogar die gänzliche Abschaffung befürwortet worden wäre, wäre durch den Regierungsrat am 12. November 1999 nicht ein unwahres Szenario verbreitet worden.

Die Bevölkerung hat Anrecht zu erfahren, wie so etwas passieren konnte und welche Massnahmen angeordnet werden, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss erwähntem «Tages-Anzeiger»-Interview melden die Gemeinden die Steuererträge dem Kanton dreimonatlich. Per 15. Mai, per 15. August, per 15. November und nochmals Ende Jahr. Es ist also davon auszugehen, dass der Kanton bereits am 15. November oder Tage danach darüber informiert war, dass die Steuererträge für das Jahr 2000 massiv zunehmen werden. Wann hat das Steueramt den Finanzdirektor über die neuesten Zahlen vom 15. August 1999 informiert? Wann hat das Steueramt den Finanzdirektor über die neuesten von den Gemeinden gemeldeten Zahlen vom 15. November 1999 orientiert?
2. Hätte die Möglichkeit bestanden, die Aussagen, welche an der Medienkonferenz vom 12. November 1999 gemacht wurden, noch vor dem Abstimmungstermin vom 28. November 1999 zu korrigieren? Falls die Zahlen vom Steueramt dem Finanzdirektor zu spät gemeldet wurden, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten bestanden hätten, um die Avisierung des Finanzdirektors in diesem speziellen Falle zu beschleunigen?
3. Was sagen der oder die Verantwortlichen der Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Vorwurf, dass der Finanzdirektor so informiert wurde, dass die teilweise oder ganze Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer Ausfälle in der Höhe von 235 Millionen Franken oder 8 Steuerprozenten beziehungsweise 400 Millionen Franken oder 13 Steuerprozenten verursachen, aber verschwiegen haben, dass die Ausfälle mit zeitlicher Verzögerung kommen und dass die Verzögerung nicht einfach ein paar Monate beträgt, sondern sich über mehrere Jahre erstreckt und dass dies auf die ganze Steuerperiode Einfluss hat?

4. Welche Massnahmen, allenfalls disziplinarischer Art, beabsichtigt der Regierungsrat gegen den oder die Verantwortlichen der Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer einzuleiten, da diese den Finanzdirektor bewusst oder unbewusst falsch informiert haben?
5. Wird die Bevölkerung über die Ursachen der Fehlinformation und die dagegen getroffenen Massnahmen informiert, damit sich solche Vorfälle nicht wiederholen, welche das Vertrauen in Verwaltung und Regierung erschüttern?

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss der Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungswesen der Gemeindesteuerämter (Rz 11 in der Fassung vom 29. Juni 1998) haben die Gemeindesteuerämter nach Zustellung der Steuerrechnungen, die bis Ende Mai zu erfolgen hat, bis Ende Juni – zusammen mit dem vorläufigen Verteilungsschlüssel für die Staatssteuern – die Summe der Staats- und Gemeindesteuersollbeträge des laufenden Jahres an die Abteilung Steuerkontrolle des kantonalen Steueramtes zu melden. Die Steuersollmeldungen per Ende Mai 1999 lagen am 12. Juli 1999 vor.

Die Gemeindesteuerämter werden mit Blick auf die Bearbeitung des Voranschlags vom kantonalen Steueramt jeweils aufgefordert, weitere Steuersollmeldungen zu machen. Im Kalenderjahr 1999 waren solche zu erstellen per Ende August und per Mitte November. Die Steuersollmeldungen per Ende August lagen am 14. September 1999, jene per Mitte November am 1. Dezember 1999 vor. Die Finanzdirektion ist am 14. September 1999 über die neuesten Zahlen per Ende August, am 1. Dezember 1999 über die Ergebnisse per Mitte November informiert worden.

2. Unter den gegebenen Voraussetzungen hat keine Möglichkeit bestanden, die Aussagen, die an der Medienkonferenz vom 12. November 1999 gemacht wurden, vor der Volksabstimmung vom 28. November 1999 zu korrigieren. Diese Möglichkeit hätte lediglich dann bestanden, wenn von den Gemeinden zeitlich dazwischen liegende Steuersollmeldungen verlangt worden wären, diese Steuersollmeldungen auf das schliessliche Ergebnis hingewiesen hätten und daraus die gleichen Schlussfolgerungen hätten gezogen werden können, wie sie nunmehr auf Grund der zusätzlich per 15. Dezember einverlangten Meldungen gezogen wurden.

3. Zur Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Abschaffung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes oder der Steuerbefreiung der Nachkommen hat die Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer weitreichende statistische Grundlagen zum Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag erstellt. Diese Ertragsausfallberechnungen sind zutreffend und nach wie vor gültig für den Steuerausfall, der sich letztlich als Folge der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. November 1999 ergibt. Interessanterweise ist die Frage, in welchem Zeitraum der endgültige Steuerausfall eintritt, im Zuge der Beratungen der Gesetzesvorlage weder auf Stufe Verwaltung noch auf Stufe des Kantonsrates je ernsthaft gestellt worden. Stets stand der endgültige Ertragsausfall im Zentrum der Diskussionen. Dass der Ertragsausfall lediglich verzögert eintritt, ist offensichtlich von allen Beteiligten als selbstverständlich betrachtet worden und ist schliesslich auch nicht eine für die Beurteilung der Gesetzesvorlage, sondern für die Finanzplanung und die Festsetzung des Steuerfusses entscheidende Frage gewesen.

4. Der Finanzdirektor hat die Sachlage mit den Verantwortlichen geklärt und Massnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass sich eine ähnliche Situation nicht wiederholt. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Kumulation von Steuergesetzrevision auf 1. Januar 1999, des Übergangs von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung in der Steuerperiode 1999 und der Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes auf das Kalenderjahr 2000 den Budgetprozess für das Kalenderjahr 2000 und die Finanzplanung für die kommenden Jahre zu einem schwierigen Unterfangen gemacht hat und weiterhin machen wird.

Der Übergang von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung mit provisorischem Steuerbezug in der Steuerperiode und nachträglicher Schlussrechnung auf Grund der definitiven Veranlagung macht zur Verbesserung der Budgetgenauigkeit namentlich zusätzliche Informationen der Gemeinden notwendig. Die Finanzdirektion hat daher eine neue Weisung betreffend Meldung von Steuersoll und der veranschlagten Steuererträge durch die Gemeinden erlassen. Steuersollmeldungen zur laufenden Steuerperiode werden danach per Ende Mai, Juli, September und November, somit statt bisher dreimal, neu viermal verlangt.

Von grösserer Bedeutung sind künftig – im Vergleich zu heute – die Steuernachträge, also die Steuernachforderungen und Steuerrückerstattungen für frühere Steuerperioden. Es werden daher neu per Ende Mai, Juli und September auch Steuersollmeldungen über die drei zurückliegenden Steuerperioden verlangt. Schliesslich können auch die Voranschläge der Gemeinden, die den Steuerbezug durchführen und somit naturgemäss über bessere und detailliertere Informationen verfügen, wertvolle Hinweise für die Voranschlagserstellung im Kanton liefern. Die Gemeinden haben daher neu per Ende September und November auch Angaben über die von ihnen für die folgende Steuerperiode veranschlagte einfache Staatssteuer zu liefern.

5. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Beantwortung dieser Anfrage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi